

Gesetzliche Vorschriften betreffend Jugendliche und Schüler/innen

Erlaubte Arbeiten und Arbeitszeiten:

Ab 13 Jahren dürfen Jugendliche werktags, an schulfreien Halbtagen, während höchstens 3 Stunden und während höchstens 2 Stunden an ganzen Schultagen Botengänge und leichte Arbeiten übernehmen. Ausnahmsweise dürfen sie an Sonntagen mit Handreichungen beim Sport betraut werden. Die wöchentliche Gesamtarbeitszeit darf während der Schulzeit 9 und während den Schulferien 15 Stunden nicht überschreiten. In den Schulferien dürfen Jugendliche werktags 3 Stunden pro Tag beschäftigt werden.

Ab 14 Jahren dürfen Jugendliche an Werktagen in den Schulferien während höchstens 8 Stunden zudem mit leichten Arbeiten beschäftigt werden. Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit beträgt 40 Stunden! Längstens jedoch während der Hälfte von wenigstens 3 Wochen dauernden Schulferien. Während der Schulzeit gelten die analogen Vorschriften wie für 13-jährige.

Die 15 bis 19-jährigen sind - ausser der verbotenen Arbeiten (s. weiter unten) - sämtliche Arbeiten erlaubt, wobei sie täglich nicht länger als die erwachsenen Arbeitnehmer/innen und höchstens während 9 Stunden arbeiten dürfen.

Grundsätzlich dürfen Jugendliche nur tagsüber, d.h. zwischen 5 und 20 Uhr im Sommer und zwischen 6 und 20 Uhr im Winter beschäftigt werden. Erst ab 16 Jahren dürfen sie mit einer Bewilligung bis um 22 Uhr arbeiten. Ihr Arbeiten muss zudem, Pausen inbegriffen, innerhalb von 12 Stunden liegen.

Verbotene Arbeiten:

Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden!

Für Jugendliche unter 16 Jahren sind folgende Arbeiten verboten:

- Arbeiten, die mit heftigen Erschütterungen verbunden sind
- Arbeiten, mit Schweiss- und Schneidbrennern
- Sortieren von Altmaterialien (Metall, Papier, Karton, schmutzige Wäsche, Haare, Borsten und Felle)
- Arbeiten bei grosser Hitze und bei grosser Kälte
- Heben, Tragen und Fortbewegen schwerer Lasten
- Bedienen von Gästen im Gastgewerbe
- Jede Art von Beschäftigung in Kinos, Zirkussen und Schaustellerbetrieben

Unter 18 Jahren dürfen Jugendliche nicht in Nachtlokalen, Dancings, Discos und Bars zur Bedienung der Gäste herangezogen werden.

Für Jugendliche unter 19 Jahren sind folgende Arbeiten verboten:

- Bedienen von Maschinen und anderen Betriebseinrichtungen, die mit Unfallgefahr verbunden sind oder die die Jugendlichen übermässig beansprucht
- Arbeiten mit Brand -, Explosions-, Unfall- oder Erkrankungsgefahr verbunden sind
- Untertagsarbeiten

Diese Richtlinien wurden vom Merkblatt des Amtes für Bildung entnommen und stützen sich auf die aktuellen gesetzlichen Richtlinien.